VERORDNUNG (EWG) Nr. 1943/78 DER KOMMISSION

vom 11. August 1978

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 373/78 hinsichtlich des anspruchsbegründenden Tatbestands für die Zahlung der die Destillationsmaßnahmen im Sektor Wein betreffenden Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (2), insbesondere auf Artikel 6c Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 373/78 der Kommission vom 23. Februar 1978 mit Durchführungsvorschriften für die Destillationsmaßnahmen im Sektor Wein und zur Festlegung des anspruchsbegründenden Tatbestands für die Zahlung der diese Maßnahmen betreffenden Beträge (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1287/78 (4), sieht abweichend von der allgemeinen Regel vor, daß die Mitgliedstaaten im Weinwirtschaftsjahr 1977/78 die Möglichkeit haben, für Distillationen nach Artikel 24 und 24a der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 den anspruchsbegründenden Tatbestand zum Zeitpunkt der Lieferung des Alkohols an die Interventionsstelle als erfüllt anzusehen. Dieselben Verwaltungsschwierigkeiten, die der außerordentlichen Abweichung für das Weinwirtschaftsjahr 1977/78 zugrunde lagen, ergeben sich bei der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 373/78 betreffend den aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol für das Wirtschaftsjahr 1978/79. Es empfiehlt sich daher, auch für das Wirtschaftsjahr 1978/79 für Mitgliedstaaten, die auf derartige Schwierigkeiten stoßen, die Möglichkeit einer außerordentlichen zeitweisen Abweichung vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 373/78 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten haben aber in den Weinwirtschaftsjahren 1977/78 und 1978/79 die Möglichkeit, für Destillationen nach Artikel 24 und 24a der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 den anspruchsbegründenden Tatbestand zum Zeitpunkt der Lieferung des Alkohols an die Interventionsstelle als erfüllt anzusehen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 53 vom 24. 2. 1978, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 157 vom 15. 6. 1978, S. 24.